

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 265/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter Friedrich P [REDACTED]
54 B [REDACTED] C [REDACTED], P [REDACTED], C [REDACTED], 94 565, USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Justizrat

Dr. [REDACTED] und [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beurteilung der Untätigkeitsklage (§ 216 BEG) als unzulässig veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Über die behördliche Behandlung des Abhilfeverlangens ist nicht zu befinden, nachdem der Kläger im Rechtsstreit vor der ersten mündlichen Verhandlung erklärt hat, die Klage richte sich nicht gegen die Verweigerung der Abhilfe in den Bescheiden vom 9. April und 10. August 1976, die nicht angefochten wurden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts dazu, daß Bescheide der Entschädigungsbehörden, sofern sie nicht durch ihre Bezeichnung oder sonst eindeutig als Teilbescheide gekennzeichnet sind,

grundsätzlich den gesamten einheitlichen Entschädigungsanspruch eines Antragstellers umfassen, entsprechen der im Berufungsurteil wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Berufsschadensanspruch im Streitfall wirft auch im Hinblick auf die weit fortgeschrittene Abwicklung der Berufsschadensentschädigung - keine Rechtsfrage auf, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderte. Wenn sich nach der Erteilung eines Bescheides ergibt, daß der einheitliche Anspruch unanfechtbar zu niedrig festgesetzt worden ist, so bietet das Abhilfeverfahren (BVerfG RzW 1970, 160; 1971, 416 Nr. 34; BGH RzW 1972, 341, 344 und ständig) die Möglichkeit, über eine Erhöhung der Leistungen zu befinden. Das gilt entgegen der Ansicht der Beschwerde auch dann, wenn wie hier eine ererbte Entschädigung bis zum datumsmäßig noch ungewissen Tode des Erblassers erbeten worden war und sich nach der Unanfechtbarkeit des Bescheides herausstellt, daß der Erblasser länger als zunächst angenommen gelebt hat. Die Ansicht der Beschwerde, insoweit handele es sich um einen noch nicht beschiedenen Anspruchsteil, für dessen Durchsetzung bei Untätigkeit der Behörde mithin die Klage nach § 216 EEG zur Verfügung stehe, ist unrichtig. Vielmehr hat die Behörde durch den Bescheid den Mehranspruch über die zugebilligten Leistungen hinaus abgelehnt. Die Rechtslage entspricht derjenigen in allen Fällen, in denen die Höhe



eines Entschädigungsanspruchs bei der Antragstellung noch ungewiß war, weil die dafür maßgebenden Umstände (Verfolgungszeit, verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit usw.) noch nicht feststanden.

Mai

Portmann